

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 3/024/2024
TOP Nr. 12 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
30.04.2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vollzug des Straßenrechts;
Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Gemeindeverbindungs- und
Ortsstraßen;
Bestimmung / Fortschreibung des Straßenbauprogramms 2024-2029**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

A: Grundlagen:

Einführung:

Die Unterhaltung der Straßen und Wege im Gemeindegebiet ist eine gesetzliche (Pflicht)Aufgabe der Gemeinden (Art. 57 GO i.V.m. Art. 9 BayStrWG). Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Dabei sind die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Dies erfolgt zum einen im Rahmen der regelmäßigen Zustandsüberwachung mit der Reparatur von kleinteiligen Schadstellen (Kleinbaumaßnahmen). Trotz dieser Maßnahmen ist bei Straßen in der Regel (je nach verkehrlicher Beanspruchung) nach 25 – 50 Jahren das Ende der Lebensdauer erreicht; die Straßen müssen dann erneuert werden. Dies ist mittlerweile bei nahezu allen Straßen in Grafing der Fall; überwiegend sind die Straßen in der der Zeit zwischen 1960 und 1980 erstmals hergestellt worden. In der Praxis zeigt sich das durch Aufbrüche, Schlaglöcher, Risse und NetZRisse im Asphalt. Treten diese auf und werden keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, führt das in kurzer Zeit zu weitreichenden Schäden, die eine Erneuerung notwendig machen.

Da bei Erreichen der Lebensdauer in der Regel auch die in den Straßen verlegten leitungsgebundenen Einrichtungen (Kanal + Wasser) erneuerungsbedürftig sind, werden die Erneuerungsmaßnahmen bereits seit jeher koordiniert, um mehrmaliges Aufgraben zu vermeiden. Dabei erfolgt dann auch eine aufwandsbezogene Aufteilung der Straßenherstellungskosten auf die leitungsgebundenen Einrichtungen und dann der Berücksichtigung bei der dortigen Gebührenkalkulation (Kostendeckende Einrichtungen, Art. 5, 8 KAG).

Die Erneuerung einer Straße ist stets mit erheblichen Kosten verbunden. Bis zum 31.12.2017 bestand für Straßenbaumaßnahmen in Bayern die Möglichkeit, die für die Straßenerneuerung aufgewendeten Kosten – je nach Straßenklasse – bis zu max. 80 % - auf die von den Straßen erschlossenen Grundstücke umzulegen, was auch genutzt wurde. In der Regel wurden jährlich 1 Straße mit Abrechnung der Straßenausbaubeiträge saniert. Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Bayern (2018) entfällt diese Refinanzierungsmöglichkeit; es werden lediglich noch Straßenausbaupauschalen als Landeszuschuss gewährt, die jedoch die tatsächlichen Kosten nicht ansatzweise ausgleichen können.

Organisation:

Erstmals hat die Bauverwaltung im Jahr 2004 versucht, die Abwicklung der Straßenbaumaßnahmen durch einen mehrjährigen Rahmenplan (Bau- und Finanzierungsprogramm) zu organisieren – dem sog. Straßenbauprogramm. Das Straßenbauprogramm sollte eine mittelfristigen (5-jährige) Planung ermöglichen und dabei jährlich fortgeschrieben.

Leider wurde das Straßenbauprogramm nur noch 2006 fortgeschrieben und 2013 eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt stand die Abwasserbeseitigung mit dem Erstanchluss der bis dahin nicht an die zentrale Abwasserkanalisation angeschlossenen Ortsteile im Mittelpunkt der Aufgabenerledigung. Hier waren in den nächsten 7 Jahren die Ortsteile Straußdorf, Burgholz, Dichau, Neudichau, Eisendorf, Oberelkofen und zuletzt Wiesham erstmalig an die zentrale Abwasserkanalisation angeschlossen. Das war aufgrund der Beendigung des Zuwendungsprogramms (RZWas 2013) geboten, um eine Sicherung der staatlichen Zuwendungen zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit den Kanalbauarbeiten wurden meist auch die jeweiligen Trinkwasserleitungen erneuert und natürlich die betroffenen örtlichen Straßen wiederhergestellt und weitgehend erneuert. Damit konnten bereits viele sanierungsbedürftige Straßen in den Ortsteilen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.

Der durch die notwendigen Kanalisierungsmaßnahmen vernachlässigte Straßenausbau und Straßenunterhalt wurde in dieser Zeit weiter zurückgestellt bzw. auf die im Zusammenhang mit den Kanalbauarbeiten betroffenen Straßenbauarbeiten konzentriert. Mit der Beendigung des Kanalbauprogramms (2013-2020) wurde dann im Jahr 2020 der Erledigungsschwerpunkt wieder auf den Straßenbau und -unterhalt gelegt. Das Straßenbauprogramm 2020 (Bau- und Werkausschuss 21.04.2020) wurde beschlossen, ist aber aufgrund organisatorischer Zuständigkeitswechsel nicht mehr weiterverfolgt worden.

Aufgrund des erheblichen finanziellen Aufwands, der für die vollständige Erneuerung (Gesamtausbau) der Straßen anfallen würde, kommt dem Straßenunterhalt (Erhaltung des Anlagevermögens) hier große Bedeutung zu. Nur dadurch kann es gelingen, das weite Netz an Gemeindeverbindungsstraßen und ausgebauten Feldwegen mit leistbaren wirtschaftlichen Aufwand in einem verkehrsgerechten Ausbauzustand zu erhalten.

Die Stadt Grafing b.M. verfolgt die Herangehensweise, unter Berücksichtigung des Straßenbauprogramms 2004 (zuletzt geändert 2006), die Erneuerung der Straßen vorrangig an der Erforderlichkeit von Leitungsbauarbeiten durch Kanal- oder Wasserleitungsbau auszurichten. Anhand dieser Priorisierung wurden in der Vergangenheit die Straßenbaumaßnahmen in der Brunnsteinstraße, der Pflegerbäckstraße, der Kapellenstraße, der Bernauerstraße, der Wendelsteinstraße, der Wasserburger Straße und der Straße Am Feld durchgeführt.

Soweit das Straßenbauprogramm (Investitionsprogramm) für bestimmte Straßen bereits einen Ausbau (Erneuerung/Verbesserung oder erstmalige Herstellung) vorsieht, dann werden dort aufgrund der erklärten Ausbauabsichten deshalb auch keine erweiterten Unterhaltungsmaßnahmen (Spritzdecken) mehr durchgeführt.

Das Straßenbauprogramm soll jetzt fortgeschrieben werden. Damit einher geht auch die Neuausrichtung des Straßenunterhalts, der deutlich mehr Aufmerksamkeit erfordert. Im Interesse einer geordneten Abwicklung ist beabsichtigt, anhand eines objektiven Auswahlverfahren die entsprechenden Straßenzüge hinsichtlich der Erneuerung und des erweiterten Straßenunterhalt zu bestimmen und deren zeitliche Abfolge.

Finanzierung:

Die kreisangehörigen Gemeinden haben gemäß Art. 9, 47 BayStrWG die gesetzliche Straßenbaulast der Gemeindestraßen zu erfüllen. Gemeindestraßen sind Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen (Art. 46 BayStrWG). Weiterhin sind die Gemeinden Straßenbaulastträger der ausgebauten Feldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG) sowie für die beschränkt-öffentlichen Wege (Art. 54a BayStrWG).

Zur Finanzierung dieser Aufgaben stellt der Freistaat Bayern den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen für den Straßenbau und -unterhalt zur Verfügung. Neben den Mitteln aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) als Zuwendungen für Einzelvorhaben, erhalten die Gemeinden auch pauschale Zuweisungen für den Bau, den Ausbau oder den Unterhalt von Gemeindestraßen aus dem Gemeindeanteil an der Kraftfahrzeugsteuer (**Art. 13a BayFAG**). Hinzu kommen - nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge - noch pauschale Zuweisungen zu Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz nach § 13h BayFAG in Form von Straßenausbaupauschalen (2022: 95.880,- €; 2023: 87.438,- €; 2024 noch nicht verbeschrieben).

Die Straßenausbaupauschalen werden für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen (also innerörtlichen Straßen) ausgereicht.

Zuwendungen nach dem BayGVFG beschränken sich im Bereich der Gemeindestraßen im Wesentlichen auf verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen für Einzelvorhaben und können nur bei wesentlichen Verbesserungen oder Neubauten beantragt werden (Förderrichtlinie RZStra). Die Förderfähigkeit ist aber jeweils für die Vorhaben abzuklären.

Für das weite Netz der (nicht verkehrswichtigen) Gemeindeverbindungsstraßen (Straßen außerhalb des Ortsbereiches) und der ausgebauten Feldwege steht den Gemeinden nur die jährliche Zuweisung aus dem Kfz-Steueranteil gemäß Art. 13a BayFAG zur Verfügung. Im Übrigen sind diese Aufgaben aus den allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinden zu finanzieren.

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeitragspflicht wurde mit der Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG die Möglichkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Straßenherstellung (90 % der Kosten) zusätzlich dahingehend eingeschränkt, dass sie nur in einem Zeitraum von 25 Jahren seit Beginn der erstmaligen Herstellung möglich ist.

Dies wurde von der Rechtsprechung bisher so ausgelegt, dass bereits die Herstellung einer Teileinrichtung (also z.B. nur die Asphaltierung ohne weitere Maßnahmen wie Entwässerung oder Beleuchtung) genügt um die Frist anlaufen zu lassen. Damit sind praktisch alle asphaltierten Straßen in Grafing aus der Erschließungsbeitragspflicht entfallen. Jetzt wurde aufgrund von Entscheidungen des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes Urteil vom 27.11.2023 (Az. 6 BV 22.306) und vom 05.02.2024 (Az. 6 ZB 23.1545) diese von der Staatsregierung vertretene Rechtsauffassung gerichtlich korrigiert.

Den Entscheidungen kommt maßgebliche Bedeutung für die Auslegung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- zu. Wurde bislang noch die Auffassung vertreten, dass der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mit „irgendeinem ersten Spatenstich – auch bei einer Teileinrichtung“ - beginnen kann, stellt der BayVGH nun klar, dass mit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung nur solche sichtbaren Baumaßnahmen gemeint sind, mit denen das gemeindliche **technisches und räumliches Bauprogramm** für eine bestimmte Anbaustraße (bzw. eine Teilstrecke derselben) verwirklicht werden soll.

Daran fehlt es etwa, wenn die Gemeinde lediglich ein Provisorium anlegen will, also nur irgendeine Verkehrsanlage, um für anliegende Grundstücke eine Bebauung zu ermöglichen oder um eine Verbindung zwischen zwei Straßen herzustellen.

Um den Beginn der technischen Herstellung einer Erschließungsanlage handelt es sich auch nicht, wenn die Gemeinde lediglich beabsichtigt, eine Teileinrichtung wie etwa die Fahrbahn technisch herzustellen (z.B. Asphaltierung), ihre Planung also die übrigen Teileinrichtungen (Gehwege, Beleuchtung, Entwässerung etc. nicht einschließt).

Damit dürfte für viele Altanlagen eine Erschließungsbeitragserhebung wieder möglich sein. Die Möglichkeit der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist daher bei Maßnahmen jetzt wieder im Einzelfall zu prüfen.

Technische Maßnahmenvarianten

- a) **Gesamterneuerung (Vollausbau)**
Erneuerung mit (soweit notwendig) Erneuerung des Unterbaus. Vollständige Erneuerung der Oberflächen (Asphalt Trag- und Deckschichten)

- b) **Deckenerneuerung (Erweiterte Sanierung)**
Asphaltdecken zu reinigen, Haftkleber auftragen und anschließend mit ca. 6 cm Tragdeckschicht von einer Fachfirma (über)asphaltieren zu lassen. Durch diese Maßnahme wird die Lebensdauer der Straßen um mindestens 20 Jahre verlängert. Diese Maßnahme hat – unter der Voraussetzung eines standfesten Straßenuntergrunds ohne größere Beschädigungen – den Vorteil im Verhältnis zu den Maßnahmenkosten deutlich größeren Lebensdauer und Belastbarkeit gegenüber der Erneuerung mit einer sog. „Spritzdecke“ (Rollsplitt).
Durch das Abziehen der Bankette als Vorbereitung der Maßnahmen und im Nachgang die Herstellung / Erneuerung der Bankette durch städt. Personal kann eine weitere Kostenreduzierung bei so sanierten Straßen erreicht werden.
Darunter kann aber auch die Gestaltung der Oberfläche in anderer Ausführung (Plattenbelag statt Asphalt) fallen.

- c) **Spritzdecke / Rollsplitt oder Dünnbettsanierung (Einfache Sanierung)**

B: Maßnahmenprogramm: Gemeindeverbindungsstraßen

Die Gemeindeverbindungsstraßen sind aufgrund der Nutzungsdauer insgesamt in einem schlechten baulichen Zustand und sind mit Nachdruck instand zu setzen.

Finanzierung: Eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen zur Refinanzierung der Kosten im Außenbereich ist nicht möglich, da die Gemeindeverbindungsstraßen keine zum Anbau bestimmten Straßen sind für die Erschließungsbeiträge erhoben werden können (§ 127 Abs. 2 BauGB). Ebenso ist die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht möglich.

1. Dichauer Weg

Die Maßnahme wird derzeit ausgeführt (Vergabe Stadtrat am 07.11.2023). Die in der Straße verlaufenden Wasserleitungen werden erneuert, die Straßenentwässerung ertüchtigt. Der Weg wird insgesamt erneuert. Eine Umlegung der Kosten ist aufgrund der Außenbereichslage nicht möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung incl. Ertüchtigung Straßenentwässerung und Wasserleitungsbau

Kosten: 420.000,- €

Zuwendungen: keine

2. Schloßstraße – Untereckfen (ab der Großottstraße)

Die Schloßstraße wird in **2024** im Bereich von der Einmündung Dobelweg bis zur Einmündung Großottstraße durch abfräsen der Decke und Aufbringen einer neuen Verschleißschicht erneuert (Deckenerneuerung). Der anschließende Bereich ab der Einmündung Großottstraße bis nach Untereckfen kann dann durch die Unterhaltungsmaßnahme ebenfalls saniert werden. Die Umsetzung soll 2025 oder 2026 erfolgen.

Eine Abrechnung im innerstädtischen Bereich ab der Großottstraße bis zum Ortsausgang ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmalig endgültig hergestellt ist.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Kosten: vss. ca. 80.000,- €

Zuwendungen: noch abzuklären

3. Gemeindeverbindungsstraße Straußdorf - Katzenreuth – Gemeindegrenze

Diese Maßnahme ist aufgrund der mittlerweile vorhandenen Beschädigungen vorrangig auszuführen. Bereits 2020 wurde diese Maßnahme als Straßenunterhaltungsmaßnahme (Spritzdecke) dem Bau- und Werkausschuss vorgestellt, der Maßnahmenbeschluss wurde aber abgelehnt. Mittlerweile haben sich die Straßenschäden so verschärft, dass eine vollständige Erneuerung nur bei einer zeitnahen Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahme vermieden (**vss. 2025**) werden kann.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Kosten: vss. 270.000,- €

Bei diesem Vorgehen ist mit Kosten von ca. 15,- €/m² zu rechnen. Die Gemeindeverbindungsstraße Straußdorf – Katzenreuth – Gemeindegrenze ist auf einer Fläche von ca. 18.000 m² zu unterhalten, was Kosten von ca. 270.000,- € brutto verursachen wird (grobe Schätzung aus vergleichbaren Angeboten).

Wird als Variante ein vorheriges Abfräsen der Verschleißschicht und eine Erneuerung notwendig, so entstehen Kosten von ca. 30,- €/m².

Die Kosten für solche Unterhaltungsmaßnahmen sind gegenüber einem Vollausbau deutlich geringer, da dann – neben dem erheblich größerem Material- und Arbeitsaufwand – mit großer Wahrscheinlichkeit noch Entsorgungs- und Deponiekosten für den Altasphalt anfallen. Gerade bei Gemeindeverbindungsstraßen sind historisch oftmals belastete bzw. deponiepflichtige Stoffe („Teer“) im Belag vorzufinden, die (wenn sie ausgebaut werden) kostenintensiv zu entsorgen sind. Wird lediglich eine zusätzliche Schicht aufgebracht oder nur die oberste Schicht abgetragen, so entstehen keine oder nur geringe Entsorgungskosten. Auf diese Weise werden auch bei den Kreis- und Staatsstraßen Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen.

Zuwendungen: noch abzuklären

4. Gemeindeverbindungsstraße Aiterndorf – Straußdorf

Dieser Straßenabschnitt weist teilweise auch bereits Oberflächenschäden (Netzrisse) auf. Auch hier ist eine Unterhaltungsmaßnahme spätestens **2026** vorzunehmen.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Kosten: vss. 180.00,- €

Zuwendungen: noch abzuklären

B: Maßnahmenprogramm: Ortsstraßen

Straßenerneuerung mit Erneuerung der leitungsgebundenen Einrichtungen:

5. Gasse von der Münchener Straße zur Rotter Straße

Diese Gasse soll im Bereich zwischen der Einmündung in die Münchener Straße und dem Anwesen „Singer“ mit Münchener Gehwegplatten gepflastert werden. Die Maßnahme soll möglichst noch in **2024** ausgeschrieben und durchgeführt werden. Es wurden Städtebaufördermittel in Aussicht gestellt, die Bewilligung ist aber vor der Ausschreibung noch abzuklären.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Straßenbaukosten: vss. 30.000,- €

Zuwendungen: Städtebaufördermittel

6. Schloßstraße vom Dobelweg bis zur Großottstraße

Die Maßnahme ist in Planung und soll noch **2024** ausgeführt werden. Die Ausschreibung ergab Kosten von 82.000,- € , die Maßnahme ist aber noch nicht vergeben. Durch abfräsen der obersten Schicht und Aufbringen einer neuen Verschleißschicht soll der Abschnitt erneuert werden. Der anschließende Bereich ab der Einmündung Großottstraße bis nach Unterelkofen kann dann durch die Unterhaltungsmaßnahme ebenfalls saniert werden. Die Umsetzung soll 2025 oder 2026 erfolgen.

Eine Abrechnung ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmalig endgültig hergestellt ist.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Kosten: vss. ca. 80.000,- €

Zuwendungen: noch abzuklären

7. Durchgang von der Lederergasse zum Marktplatz

Die Verbindung ist im Bereich des Durchgangs zwischen dem Heckerbräu und dem jetzt neu renovierten Cafe in sehr schlechtem Zustand. Ab der südlichen Gebäudekante des Anwesens Marktplatz 23 ist der Bereich wieder gepflastert. Der in schlechtem Zustand befindliche Bereich ist aufgrund der Unebenheiten für Fußgänger nicht mehr verkehrssicher begehbar (Stolpergefahr) und muss erneuert werden. Er soll mit Münchener Gehwegplatten gepflastert werden. Für den Bereich nach Süden besteht ein Erschließungsvertrag, bei der Realisierung der geplanten Maßnahme wird der Weg ab der Südecke des Gebäudes Marktplatz 23 im Rahmen der Maßnahme neu hergestellt und teilweise verlegt. Die jetzt vorgesehene Pflastermaßnahme soll möglichst noch in **2024** ausgeschrieben und durchgeführt werden. Es wurden Städtebaufördermittel in Aussicht gestellt, die Bewilligung ist aber vor der Ausschreibung noch abzuklären.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Straßenbaukosten: vss. 30.000,- €

Zuwendungen: Städtebaufördermittel

8. Bürgerlingstraße / Bajuwarenstraße / Ludwig-Thoma-Str. (Teilbereich)

Die Maßnahme ist derzeit in Planung. Der Maßnahmenbeschluss wurde bereits 2023 gefasst. Die Maßnahme wird derzeit ausgeschrieben und vss. bis Ende des Jahres **2024** vergeben. Es werden die Trinkwasserleitungen erneuert und die Straßenentwässerung ertüchtigt. Im Zuge der Maßnahmen soll auch die Hauptgasleitung der Stadtwerke München in der Bürgerlingstraße erneuert werden. Für diese Maßnahme besteht eine Kostenbeteiligungspflicht der Stadtwerke an den Straßenbaukosten. Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist nicht möglich, da die Straßen bereits erstmals endgültig hergestellt sind.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 300.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

9. Am Stadion

Für die Straße Am Stadion wurde der Planungsauftrag bereits vergeben, der Maßnahmenbeschluss gefasst. Initiiert durch den Bau des Kinderzentrums ist die Straßenführung insgesamt zu ändern. Gleichzeitig sind die leitungsgebundenen Einrichtungen deutlich sanierungsbedürftig und werden im Zuge der Straßenerneuerung ebenfalls saniert bzw. insgesamt erneuert. Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmals endgültig hergestellt ist. Die Maßnahme ist **2025** (nach Fertigstellung Kinderzentrum) zur Umsetzung eingeplant.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 800.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

10. Mühlenstraße Teilstück

Die Maßnahme ist in Planung und soll **2025** ausgeführt werden. Der Maßnahmenbeschluss soll in der heutigen Sitzung gefasst werden. Hier sind im Bereich zwischen der Einmündung in die Rotter Str. / Kellerstr. und dem Blumenweg auch Umbaumaßnahmen der Kanalisation und die Erneuerung der Trinkwasserleitungen notwendig. In diesem Zuge muss die Straße erneuert werden, für ein Teilstück ist der Umbau zum verkehrsberuhigten Bereich vorgesehen. Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmals endgültig hergestellt ist. Es ist jedoch ggf. die Förderung über Städtebaufördermittel möglich – dies wird im Vorfeld noch abgeklärt.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 269.000,- €

Zuwendungen: Städtebaufördermittel

11. Birkenholz

Die Siedlung Birkenholz wurde in den späten 1960er Jahren errichtet. Die Leitungen sind insgesamt dringend erneuerungsbedürftig und verlaufen großteils ungesichert in Privatgrund. Der Straßenzustand ist dringend erneuerungsbedürftig (Ablösung Deckschicht). Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmals endgültig hergestellt ist. Die Durchführung der Maßnahme ist, soweit Mittel verfügbar sind, für **2025** vorgesehen.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 250.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

12. Bgm.-Schwaiger-Straße

Die Erneuerung der Leitungen in der Bürgermeister-Schwaiger-Straße ist bereits seit mehr als 10 Jahren in der Planung, scheiterte jedoch immer an der Bereitstellung der Mittel. Bei der Erneuerung der Wasserleitungen und Sanierung der Kanäle ist dann auch die Straße insgesamt zu erneuern. Dies soll voraussichtlich ab **2025** erfolgen.

Die Bürgermeister-Schwaiger-Straße ist in ganz wesentlichen Bereichen bereits erstmals endgültig hergestellt.

Lediglich für ein Teilstück von ca. 30 m Länge an der Einmündung in die Brandstraße ist dies zweifelhaft, da hier z.B. die im übrigen Straßenbereich vorhandenen Gehwege fehlen. Hier ist zu prüfen, ob dieses Teilstück – zumindest für Teileinrichtungen – über Erschließungsbeiträge abrechenbar ist.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 270.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

13. Poststraße

Die Poststraße ist sowohl hinsichtlich des Zustands der leitungsgebundenen Einrichtungen als auch des Straßenzustands dringend sanierungsbedürftig. Hier müssen auch Fremdwassereinträge in das Kanalnetz noch abgeklärt werden. Die Ausführung ist für **2025** vorgesehen. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 290.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

14. Bgm.-Schleederer-Straße (nach Grunderwerb)

In der Bgm.-Schleederer-Straße sind die Wasserleitungen und Kanalleitungen zu erneuern bzw. es ist eine Trinkwasser-Hauptleitung als Verbindung von der Rotter Straße zur Kapellenstraße zu erstellen.

Sofern der Grunderwerb der notwendigen zusätzlichen Straßenflächen gelingt, kann die Straße insgesamt einschließlich eines Gehweges hergestellt werden.

Mit Beschluss vom 12.02.1976 wurde die Bgm.-Schleederer-Straße als „teilweise“ erstmalig endgültig hergestellt festgestellt. Insoweit ist für zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorhandene die Teileinrichtungen eine Abrechnung der Kosten über Erschließungsbeiträge möglich (z.B. Gehwege, Entwässerung, Straßenverbreiterung etc.) – es ist zu prüfen, ob ein erschließungsbeitragspflichtiger Ausbau erfolgen kann. Die Maßnahme ist voraussichtlich ab **2026** vorgesehen.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 220.000,- €

Zuwendungen: Erschließungsbeiträge für Teileinrichtungen

15. Sanftlring

Nach der Herstellung der Straße „Am Feld“ sind auch die Leitungen im Bereich des Sanftlringes insgesamt erneuerungsbedürftig. Die Straße muss dabei insgesamt erneuert werden. Die Maßnahme ist für **2027** vorgesehen. Eine Abrechnung mit Erschließungsbeiträgen ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmalig endgültig hergestellt wurde.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 160.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

16. Hochriesstraße

Im Bereich der Hochriesstraße sind die Leitungen ebenfalls zu erneuern, da vermehrt Schäden auftreten. In diesem Zuge wird auch die Straßenoberfläche erneuert. Die Maßnahme ist zunächst für **2027** eingeplant. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 85.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

17. Hammerschmiede / Pienzenauer Str. (Teilbereich)

In der Hammerschmiede / Pienzenauer Straße bestehen erhebliche Missstände bei der Kanalisation durch Überlastung der Leitungen. Gleichzeitig soll die Straßenentwässerung abgekoppelt werden um das Kanalnetz zu entlasten. Die Wasserleitungen sind ebenfalls erneuerungsbedürftig. Im Bereich der notwendigen Leitungsmaßnahmen wird in diesem Zuge auch die Straße erneuert. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist hier nicht möglich. Diese Maßnahme ist zunächst für **2027** vorgesehen.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 100.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

18. Wasserburger Straße - Stichstraße

Die Stichstraße der Wasserburger Straße ist bislang noch nicht erstmals endgültig hergestellt. Es fehlt insbesondere an der ordnungsgemäßen Straßenentwässerung. Die Straße ist insgesamt stark erneuerungsbedürftig, die leitungsgebundenen Einrichtungen sind in wesentlichen Teilbereichen erneuerungsbedürftig. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist, zumindest für Teilanlagen, voraussichtlich möglich und vor Maßnahmenbeginn zu prüfen. Die Ausführung ist ab **2027** vorgesehen.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 130.000,- €

Zuwendungen: vss. Teilweise Refinanzierung über Erschließungsbeiträge

19. Lena-Christ-Straße

Hier ist ebenfalls die Erneuerung der Trinkwasserleitungen und die Ertüchtigung der Straßenentwässerung notwendig. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Aufgrabungen ist hier ebenfalls die vollständige Erneuerung der Straße notwendig. Die Maßnahme wird von den Stadtwerken nach Dringlichkeit der Leitungssanierung in vss. **2028**, terminiert. Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmals endgültig hergestellt ist.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 150.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

20. Goethering (Nord)

Im Bereich des Goetherings wurden bereits im Zuge der Bebauung des ehem. „Scholz-Grundstücks“ umfangreiche Maßnahmen zur Leitungserneuerung und Straßenerneuerung im südlichen Bereich vorgenommen. Aufgrund des Alters der Leitungen (späte 1960er Jahre) und des Straßenzustands sind hier ebenfalls Erneuerungsmaßnahmen vorzusehen. Die Maßnahmen sind zunächst ab **2028** geplant. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 200.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

21. Ludwig-Thoma-Straße

Für den restlichen Straßenzug der Ludwig-Thoma-Straße ist ebenfalls die Erneuerung der Trinkwasserleitungen und die Ertüchtigung der Straßenentwässerung notwendig. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Aufgrabungen ist hier ebenfalls die vollständige Erneuerung der Straße notwendig. Die Maßnahmen wird von den Stadtwerken nach Dringlichkeit der Leitungssanierung in den nächsten Jahren, vss. **2028**, terminiert. Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist nicht möglich, da die Straße bereits erstmals endgültig hergestellt ist.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 70.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

22. Thomas-Mayr-Straße

Der Zustand der Thomas-Mayr-Straße verschlechtert sich aufgrund des Ablaufs der Lebensdauer (Netzrisse, Schlaglöcher). Ebenso sind die leitungsgebundenen Einrichtungen am Ende der Lebensdauer angelangt. Es ist vorgesehen in **2029** eine Sanierung der Straße vorzunehmen. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 80.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

23. Müller-Guttenbrunn-Str.

Der Zustand der Müller-Guttenbrunn-Straße verschlechtert sich aufgrund des Ablaufs der Lebensdauer. Ebenso sind die leitungsgebundenen Einrichtungen am Ende der Lebensdauer angelangt. Es ist vorgesehen ab **2029** eine Sanierung der Straße vorzunehmen. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 70.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

24. Korbinian-Wild-Straße

Der Zustand der Korbinian-Wild-Straße verschlechtert sich aufgrund des Ablaufs der Lebensdauer. Ebenso sind die leitungsgebundenen Einrichtungen am Ende der Lebensdauer angelangt. Es ist vorgesehen ab **2029** eine Sanierung der Straße vorzunehmen. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 100.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

25. Pfarrer-Dr. Rauch-Str.

Der Zustand der Pfarrer-Dr-Rauch-Straße verschlechtert sich aufgrund des Ablaufs der Lebensdauer. Ebenso sind die leitungsgebundenen Einrichtungen am Ende der Lebensdauer angelangt. Es ist vorgesehen ab **2029** eine Sanierung der Straße vorzunehmen. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 350.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

26. Kranzhornstraße

Der Zustand der Kranzhornstraße verschlechtert sich aufgrund des Ablaufs der Lebensdauer. Ebenso sind die leitungsgebundenen Einrichtungen am Ende der Lebensdauer angelangt. Es ist vorgesehen ab **2029** eine Sanierung der Straße vorzunehmen. Vorher ist noch abzuklären, ob eine Kanalerneuerung oder die Einlegung eines Trennkanals möglich bzw. notwendig ist. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 130.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

27. Birkenstraße

Der Zustand der Birkenstraße verschlechtert sich aufgrund des Ablaufs der Lebensdauer. Ebenso sind die leitungsgebundenen Einrichtungen am Ende der Lebensdauer angelangt. Es ist vorgesehen ab **2029** eine Sanierung der Straße vorzunehmen. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Gesamterneuerung mit Leitungsbau

Straßenbaukosten: vss. 150.000,- €

Zuwendungen: abzuklären

Straßenerneuerung (ohne Leitungsanlagen)

28. Weißgerbergasse

In der Weißgerbergasse ist die Straßenoberfläche sowohl in der Straße selbst als auch im Bereich des Fußweges erneuerungsbedürftig. Die Maßnahme soll vss. **2025** durchgeführt werden. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Kosten: vss. 50.000,- €

Zuwendungen: keine

29. Parkplatz Waldfriedhof Teilbereich (ca.1.000 m²)

Der Parkplatz am Waldfriedhof ist aufgrund von mittlerweile aufgetretenen Schäden teilweise nur schwer befahrbar. Hier soll eine Oberflächenbehandlung (Aufbringen einer neuen Asphaltenschicht) erfolgen. Leitungsgebundene Einrichtungen sind nicht betroffen. Die Maßnahme soll vss. **2025** durchgeführt werden. Eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge ist nicht möglich.

Maßnahme: Deckenerneuerung

Kosten: vss. 15.000,- €

Zuwendungen: keine

Übersichtsliste:

Straße	Maßnahme	Straßenkosten	Geplant
Dichauer Weg	Gesamterneuerung	420.000 €	2024
Schloßstraße vom Dobelweg zur Großottstraße	Deckenerneuerung	82.000 €	2024
Bürgerlingstr. / Bajuwarenstr./ Ludwig-Thoma-Str.	Gesamterneuerung	300.000 €	2024
Gasse Münchener Str. zur Rotter Str.	Deckenerneuerung	30.000 €	2024
Durchgang von der Lederergasse zum Marktplatz	Deckenerneuerung	30.000 €	2024
Am Stadion	Gesamterneuerung	800.000 €	2025
Weißgerbergasse	Deckenerneuerung	50.000 €	2025
Parkplatz Waldfriedhof (Teilstück)	Deckenerneuerung	15.000 €	2025
Mühlenstraße (Teilstück)	Gesamterneuerung	269.000 €	2025
Birkenholz	Gesamterneuerung	250.000 €	2025
Bgm.-Schwaiger-Str.	Gesamterneuerung	270.000 €	2025
Poststraße	Gesamterneuerung	290.000 €	2025
Gemeindeverbindungsstraße Straußdorf - Katzenreuth	Deckenerneuerung	270.000 €	2025
Schloßstraße ab Großottstraße - Unterelkofen	Deckenerneuerung	80.000 €	2025
Gemeindeverbindungsstraße Aiterndorf - Straußdorf	Deckenerneuerung	180.000 €	2025
Bgm.-Schleederer-Str.	Gesamterneuerung	220.000 €	2026
Sanftling	Gesamterneuerung	160.000 €	2026
Hochriesstraße	Gesamterneuerung	85.000 €	2026
Hammerschmiede / Pienzenauer Str.	Gesamterneuerung	100.000 €	2026
Wasserburger Str. - Stichstraße	Gesamterneuerung	130.000 €	2027
Lena-Christ-Str.	Gesamterneuerung	150.000 €	2028
Goethering - Nord	Gesamterneuerung	200.000 €	2028
Ludwig-Thoma-Str.	Gesamterneuerung	70.000 €	2028
Thomas-Mayr-Str.	Gesamterneuerung	80.000 €	2029
Müller-Guttenbrunn-Str.	Gesamterneuerung	70.000 €	2029
Korbinian-Wild-Str.	Gesamterneuerung	100.000 €	2029

Pfr.-Dr. Rauch-Str.	Gesamterneuerung	350.000 €	2029
Kranzhornstr.	Gesamterneuerung	130.000 €	2029
Birkenstr.	Gesamterneuerung	150.000 €	2029

Kosten:

Die Kosten für die Erneuerung bzw. die Erneuerung der Infrastruktur ist für die Einzelmaßnahmen individuell (bei Arbeiten im Zusammenhang mit leitungsgebundenen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit einem Ing. Büro) zu ermitteln.

Die Maßnahmen sind jeweils gesondert mit einem Maßnahmenbeschluss zu beauftragen.

Die Maßnahmen werden hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausführung von der Verwaltung aufgrund des Zustands der leitungsgebundenen Einrichtungen (Rohrbrüche, etc.) und des Oberflächenzustands priorisiert – neue Aufgaben werden bei Notwendigkeit in die Liste aufgenommen.

Das Straßenbauprogramm dient als informeller Investitionsplan. Die Umsetzung der Maßnahmen kann von der Verwaltung hinsichtlich der zeitlichen Ausführung entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Dringlichkeit der Durchführung geändert werden.

Für die Maßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge möglich ist.

Gehwegbau:

Zur Verbesserung der Fußgängersicherheit wird laufend das Gehwegenetz verbessert.

Hier soll der bestehende Notgehweg (bisher wassergebundene Oberfläche) entlang der Bahnhofstraße (St2351) und in Nettelkofen (EBE8) asphaltiert werden.

Auch in Straußdorf soll der Gehweg entlang der Westseite der St2080 (Grafinger Straße) verlängert werden, soweit der Grunderwerb jeweils möglich ist. Aktuell bemüht sich die Stadt um den Grunderwerb zwischen dem Abschnitt der Attelstraße bis auf Höhe des Anwesens Grafinger Str. 9 (wobei die Eigentümer überwiegend sehr kooperativ sind). Sobald hier die notwendigen Grundstücke im städt. Eigentum sind, wird die Errichtung des Gehweges in diesem Bereich in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim initiiert.

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Werkausschuss möge beschließen:

Das Straßenbauprogramm wird als informeller Rahmenplan beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis dieses Bauprogramms die weiteren Veranlassungen für die Durchführung vorzunehmen und insbesondere die Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Die Reihenfolge der Durchführung wird von der Verwaltung entsprechend der Dringlichkeit der Maßnahmen bei Leitungserneuerungsmaßnahmen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln festgelegt.

Vor Durchführung einer Maßnahme ist zu prüfen, ob ggf. die erstmalige endgültige Herstellung der Straße mit der daraus resultierenden Möglichkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen - zumindest für Teileinrichtungen – und die Beantragung von Fördermitteln möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein